

Medieninformation

25/2020

Thüringer Oberverwaltungsgericht

Die Pressesprecherin
Katharina Hoffmann

Durchwahl:
Telefon 03643 206-001
Telefax 03643 206-100

presseovg
@thfj.thueringen.de

Weimar
9. Dezember 2020

Corona-Pandemie: Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in Schulen

Das Thüringer Oberverwaltungsgericht hat die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in Schulgebäuden (außerhalb des Unterrichts) bestätigt.

Schüler eines Gymnasiums in Eisenach begehren die Außervollzugsetzung der Thüringer Verordnung über die infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Kindertageseinrichtungen, der weiteren Jugendhilfe, Schulen und für den Sportbetrieb, soweit darin das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in Schulen angeordnet wird.

Die Antragsteller haben sich in einem früheren Verwaltungsrechtsstreit bereits erfolglos gegen die Festlegung eines Hygieneplans der von ihnen besuchten Schule gewandt (vgl.: VG Meiningen, Beschluss vom 10.09.2020 - 8 E 983/20 Me - und nachfolgend: Thüringer Oberverwaltungsgericht, Beschluss vom 29.10.2020 - 3 EO 656/20 -). Zur Begründung ihres nunmehr beim Oberverwaltungsgericht gestellten Normenkontrollantrags haben sie u.a. vorgetragen, dass der Freistaat Thüringen verkenne, dass die Alltagsmasken das Infektionsrisiko in nur geringem Umfang senken könnten und dies auch nur, wenn - was bei Kindern und Jugendlichen nicht erwartet werden könne - beim Tragen Labor- und Klinikbedingungen eingehalten würden. In Anbetracht der potentiellen Gefahren, die sich aus einem falschen oder zu langen Tragen der Maske für Kinder und Jugendliche ergeben könne, erweise sich die Maskenpflicht als grober Verfassungsbruch und eine permanente Körperverletzung an den betroffenen Kindern.

Der zuständige 3. Senat hat jetzt entschieden, dass eine Normenkontrolle in der Hauptsache nur geringe Erfolgsaussichten habe und die begehrte einstweilige Anordnung im Eilverfahren auch sonst nicht aufgrund einer Folgenabwägung geboten sei. Die angeordnete Maskenpflicht erweise sich durchaus als verhältnismäßig. Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in Schulgebäuden in Situationen, in denen sich ein Sicherheitsabstand nicht einhalten lasse, leiste angesichts der Infektionsdynamik im Bereich der Bildungseinrichtungen einen wesentlichen Beitrag zum Schutz von Leben und Gesundheit und letztlich auch zur Sicherung der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems. Auch wenn es wissenschaftlich umstritten sei, inwieweit Kinder einen Beitrag zur Verbreitung des Infektionsgeschehens leisten, sei es unstrittig, dass Kinder infiziert werden könnten und - auch wenn sie selbst möglicherweise überwiegend keine Symptome zeigten - das Virus weitertragen könnten. Es ist auch nicht zu beanstanden, dass sich das zuständige Bildungsministerium in seiner Einschätzung den zahlreichen wissenschaftlichen Stellungnahmen

Thüringer
Oberverwaltungsgericht
Jenaer Straße 2 a
99425 Weimar

www.thovg.thueringen.de

zur Eignung und Erforderlichkeit einer Maskenpflicht anschlieÙe und nicht abweichenden Meinungen folge.

Der Beschluss ist unanfechtbar.

Thüringer Oberverwaltungsgericht, Beschl. v. 25. November 2020, Az. 3 EN 746/20

Der Beschluss und diese Pressemeldung werden auf der Homepage des Oberverwaltungsgerichts - www.thovg.thueringen.de - veröffentlicht.